

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.10.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Mendener Herbst, der im Bereich der Hauptstraße ab Ecke Pastoratstraße bis Ecke Unnaer Straße, der Unnaer Straße bis Ecke Kaiserstraße sowie auf dem Marktplatz und der Bahnhofstraße bis Ecke Hochstraße in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 11.10.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Hauptstraße ab Ecke Pastoratstraße,
- Gesamter Bereich der des Marktplatzes, der Bahnhofstraße bis Ecke Südwall, Kirchstraße und Hochstraße,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Ecke Kaiserstraße

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Herbst stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offengehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 25.11.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
**www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche
Bekanntmachungen**
veröffentlicht